



Handbuch vom 4. März 2021

Gewässerschutzkontrollen

Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Stand	23.02.2026
Version	1.0.4
Dokumentstatus	freigegeben
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	BVD-AWA-SWW-GE
Dateiname	2021.BVD.3657 / Dok: 1813349

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Kontrollkonzept	4
1.4	Beurteilung der Kontrollpunkte.....	4
1.4.1	Mangel A.....	4
1.4.2	Mangel B.....	5
1.5	Kontrollabschluss im Rapportierungssystem	5
1.6	Ablaufschema	6
2	Kontrollpunkte	7
2.1	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes	7
2.1.1	Güllebehälter	7
2.1.2	Mistlagerung	8
2.1.3	Mist wird zwischengelagert	9
2.1.4	Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof.....	11
2.1.5	Laufhof / Auslaufläche	12
2.1.6	Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof (ohne Waschplatz für Spritzgeräte)	14
2.2	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten	16
2.2.1	Lagerung PSM.....	16
2.2.2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte	17
2.2.3	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte	18
2.2.4	Lagerung von Treibstoffen und Fetten, AdBlue, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebundes > 20l)	19
2.2.5	Betankungsplatz	20
2.3	Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge.....	21
2.3.1	Weide.....	21
2.3.2	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern und/oder Sauberwasserleitungen oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisationen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.....	23
3	Anhang	24
3.1	Links zu Merkblätter und Grundlagen	24
3.2	Kontakt.....	25
3.3	Dokument-Protokoll	26
3.3.1	Änderungen	26
3.3.2	Versionen.....	26

1 Allgemein

Dieses Handbuch gilt bei sämtlichen Gewässerschutzkontrollen nach VKKL im Kanton Bern, bei welchen das Amt für Wasser und Abfall (AWA) mit den Kontrollstellen (KS) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom 31. Oktober 2018 (SR 910.15), Art. 7 i.V.m. Art. 9.

1.2 Geltungsbereich

Die Ausführungen in diesem Kontrollhandbuch gelten in den Gewässerschutzbereichen A_U/A_O und üB. Innerhalb von Grundwasserschutz-zonen gelten erhöhte Anforderungen.

1.3 Kontrollkonzept

Bei den visuellen Kontrollen werden ausschliesslich sichtbare und plausible Mängel an Bausubstanz / Nutzung und Ausrüstung erfasst. Das Kontrollorgan macht keine Beratung und kann Sachverhalte zur weiteren Beurteilung an die Vollzugstelle weitergeben.

1.4 Beurteilung der Kontrollpunkte

Ist ein Kontrollpunkt erfüllt, ist dies im Rapportierungssystem zu vermerken.

In einigen Fällen kann eine Situation toleriert werden. Dies ist ausschliesslich bei diesen Kontrollpunkten möglich, bei denen dies in diesem Handbuch so vorgesehen ist. Eine Situation sollte nur in Ausnahmefällen als tolerierbar deklariert werden. Bestehen Seitens der Kontrollperson Zweifel, ist die Situation als nicht erfüllt zu betrachten. Wird eine Situation toleriert, ist der Kontrollpunkt im Rapportierungssystem als erfüllt zu vermerken.

Ist ein Kontrollpunkt nicht erfüllt, besteht ein Mangel. Der Mangel ist alsdann durch die Kontrollperson zu beurteilen. Dabei werden zwei Mangel-Typen unterschieden: Mangel A und Mangel B.

1.4.1 Mangel A

Beim Mangel A handelt es sich um Mängel, welche ohne bauliche Massnahmen und ohne Bau- oder Gewässerschutzbewilligung behoben werden können. Eingeschlossen sind kleine Sanierungen an der bestehenden Substanz (z.B. einzelne Rissanierungen, kleine Ausbesserungsarbeiten etc.). Bei Unsicherheiten betreffend Bewilligungspflicht ist die zuständige Gemeindebehörde oder das AWA zu kontaktieren. **Das Einholen allfälliger Bewilligungen liegt in der Verantwortung des Betriebs.**

Der Mangel ist in der Regel innert einer **Frist von 1 bis 3 Monaten** zu beheben. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Behebung des Mangels nur während einer bestimmten Jahreszeit möglich ist) kann die KS maximal eine Jahresfrist erteilen. Danach erfolgt eine Nachkontrolle durch die KS. Ist bei der Nachkontrolle der Punkt erfüllt, ist dies im Rapportierungssystem zu vermerken. Es erfolgt keine weitere Bearbeitung durch das AWA. Die KS kann fallweise entscheiden, ob die Behebung des Mangels mittels «Fotobeweis» bestätigt werden kann.

Ist der Mangel bei der Nachkontrolle nicht behoben, ist der Kontrollpunkt als nicht erfüllt zu erfassen. Die weitere Bearbeitung des Mangels erfolgt durch das AWA.

1.4.2 Mangel B

Beim Mangel B handelt es sich um Mängel, welche mit grösseren baulichen Massnahmen behoben werden müssen und i.d.R. eine **Bau- und Gewässerschutzbewilligung** erfordert. Bei Unsicherheiten betreffend Bewilligungspflicht ist die zuständige Gemeindebehörde oder das AWA zu kontaktieren. Das Einholen allfälliger Bewilligungen liegt in der Verantwortung des Betriebs.

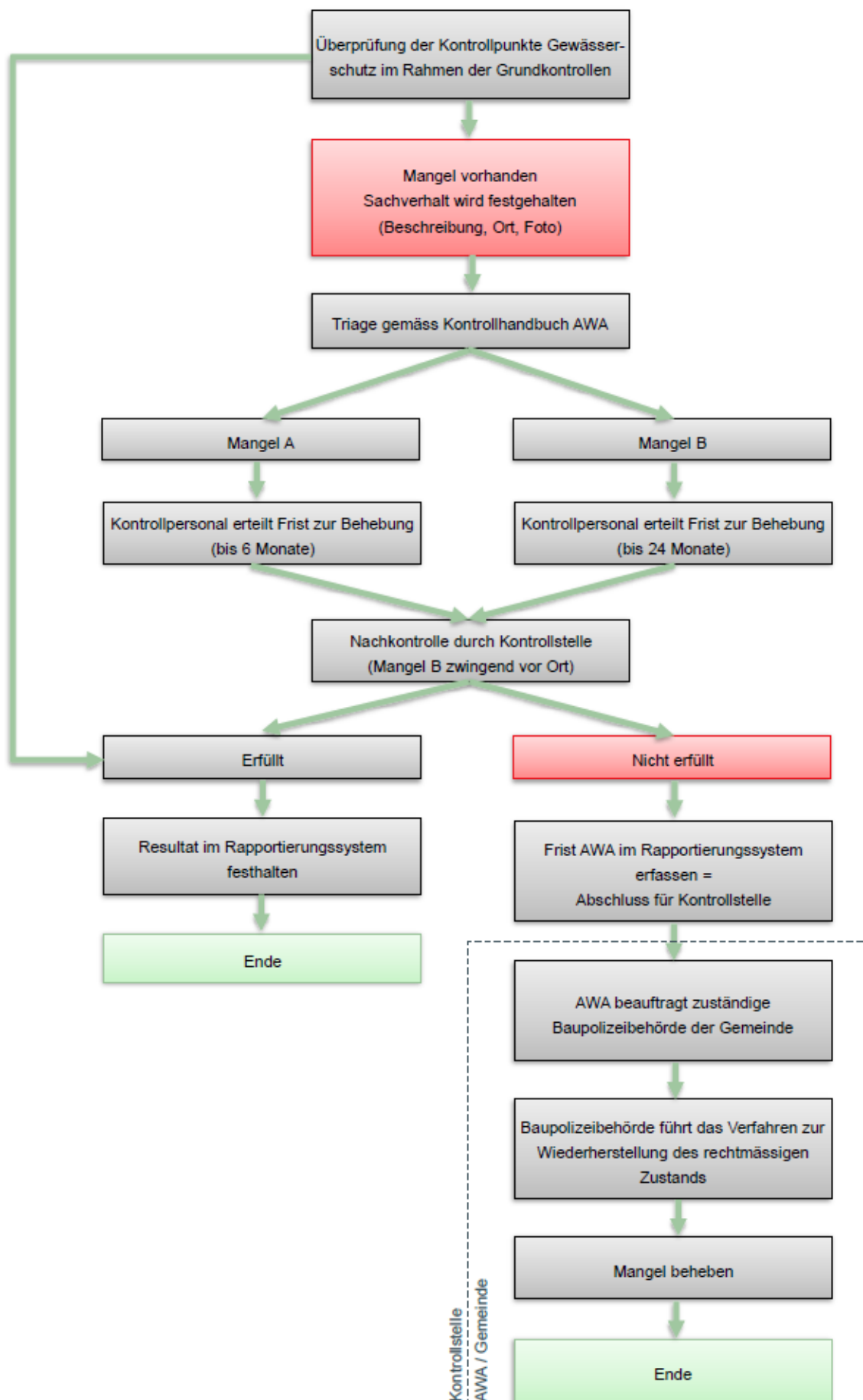
Der Mangel ist in der Regel innert einer **Frist von maximal 24 Monaten** zu beheben. Danach erfolgt eine Nachkontrolle durch die KS. Ist bei der Nachkontrolle der Punkt erfüllt, ist dies im Rapportierungssystem zu vermerken. Es erfolgt keine weitere Bearbeitung durch das AWA.

Ist der Mangel bei der Nachkontrolle nicht behoben, ist der Kontrollpunkt als nicht erfüllt zu erfassen. Die weitere Bearbeitung des Mangels erfolgt durch das AWA (siehe 1.6 Ablaufschema).

1.5 Kontrollabschluss im Rapportierungssystem

Alle festgestellten Mängel (A und B) sind umgehend im Rapportierungssystem mit entsprechender Frist zu erfassen. Bei Mängeln, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben wurden, ist das Ergebnis der Nachkontrolle sofort festzuhalten und abzuschliessen.

1.6 Ablaufschema



2 Kontrollpunkte

2.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

2.1.1 Güllebehälter

Anforderungen:

- Kein sichtbarer Gülle-Austritt;
- Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.;
- Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.);
- Schieberung: keine sichtbaren Verluste;
- Keine anderen Mängel sichtbar.

Ergänzungen/Hinweise:

- Sichtbare Risse oder Austritt von Flüssigkeiten sind zu beanstanden;
- Email- oder Stahlsilobehälter dürfen keine Roststellen mit Austritt von Gülle aufweisen.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Einzelner kleinerer Riss (vollständig sichtbar und einfach zu sanieren)
- Leck bei Abschieberung

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Alle weiteren Mängel, wenn nicht A (schlechter baulicher Zustand, grossflächiger Rost, etc.)
- Roststellen bei Email- oder Stahlbehälter mit Austritt von Gülle
- Betrieb verfügt offensichtlich über zu wenig intakten Güllelageraum

2.1.2 Mistlagerung

Anforderungen:

- Der anfallende Mist ist auf einer dichten Betonplatte, welche in die Güllegrube entwässert, zu lagern. Wo aus arbeitstechnischen Gründen eine Wand weggelassen wird, ist grundsätzlich eine Bordüre oder eine gleichwertige Sicherheit (z.B. geneigte Einfahrtsrampe, Rinne, Gefälle) gegen das Abfließen des Mistsaftes ins angrenzende Terrain einzubauen;
- Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche;
- Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.

Ergänzungen/Hinweise:

- Dachwasser darf nicht über Mistplatz laufen.

Ergänzungen/Hinweise **Sömmerung**:

Bei nicht erschlossenen Stallgebäuden (Gebäude ohne befahrbaren Zugang) kann der Mist auf Naturboden gelagert werden, wenn:

- der Mist abgedeckt ist;
- spätestens beim Verlassen des Standorts der Mist ausgebracht ist;
- kein Mistwasser abfließt und keine Drainagen vorhanden sind;
- der Abstand von 10m zum Gewässer eingehalten ist;
- die Mistlagerung nicht immer am gleichen Standort stattfindet.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Mist liegt neben der Mistplatte
- Kleiner Riss an Platte oder Randbordüre
- Dachwasser läuft über Mistplatz

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Kein oder zu kleiner Mistplatz vorhanden
- Mistplatz besteht nicht aus Beton
- Mistplatz wird nicht in die Güllegrube entwässert (z.B. Mistsaft versickert)
- Größere bauliche Mängel

Mangel A bei nicht erschlossenen Stallgebäuden (Sömmerung):

- Der Mist ist nicht abgedeckt
- Beim Verlassen des Standorts ist der Mist nicht ausgebracht
- Mistwasser fließt ab
- Drainagen vorhanden

2.1.3 Mist wird zwischengelagert

Anforderungen:

- Mist ist abgedeckt;
- Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten;
- Kein Mistwasser sichtbar;
- Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert;
- Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert;
- Kein Geflügelmist gelagert;
- Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.

Ergänzungen/Hinweise:

- Das Zwischenlagern von Mist ist für maximal 6 Wochen zulässig.

Ergänzungen/Hinweise **Kompostierung**:

- Im Gegensatz zur Zwischenlagerung wird der Mist bei der Kompostmiete gewendet;
- Der Mist ist sofort, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung an eine Dreiecksmiete anzulegen;
- Es besteht beidseitig ein Grünstreifen und es fließen keine Sickersäfte ab;
- Bei Regen wird die Miete abgedeckt;
- Ein verwendeter Mietenstandort darf erst nach einer zweijährigen Pause wieder als Standort dienen.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Beispiele **Kompostierung**:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Mist ist ungedeckt
- Abstände zum Gewässer zu klein
- Mistwasser sichtbar
- Geflügelmist gelagert
- Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert
- Mist auf drainierten Flächen gelagert
- Mistkompostierung entspricht nicht den Vorschriften (abdecken bei Regen, saubere Miete etc.)

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Das Mistzwischenlager / die Mistkompostierung verursacht eine sichtbare Gewässerverschmutzung

2.1.4 Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof

Anforderungen:

- Kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen;
- Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.;
- Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar;
- Allfällige Vegetation um das Silo wächst normal;
- Kein sichtbarer Austritt von Silosaft aus Siloballen/-würsten
- Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht.

Ergänzungen/Hinweise:

- Intakte Siloballen/-würste dürfen auf Naturboden oder befestigten Flächen gelagert werden.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Einzelne Siloballen sind undicht und müssen entfernt oder versetzt werden
- Lagerplatz ungeeignet, Siloballenstandort muss versetzt werden
- Silo ist undicht, Silosaft läuft ab oder versickert

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Silosaft fließt in ein Sauberwasserleitung oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisation

2.1.5 Laufhof / Auslauffläche

Anforderungen an **permanent** zugängliche Laufhöfe:

- Permanent zugängliche Laufhöfe / Auslaufflächen für Rindvieh und Schweine sind zwingend befestigt und dicht (Beton- oder Asphaltbelag) zu erstellen und in die Güllegrube zu entwässern;
- Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher);
- Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.);
- Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich.

Ergänzungen/Hinweise:

- Permanent zugängliche Laufhöfe / Auslaufflächen für Pferde, Schafe, Ziegen, Alpakas, Lamas, etc. müssen mindestens einen befestigten Belag aufweisen. Es gelten die Anforderungen an übrige Laufhöfe;
- Laufhöfe von Robustrassen (Yak, Galloway, etc.) sind denen von Rindvieh gleichgestellt;
- Kälberglus dürfen nur auf befestigt- und dichtem Boden aufgestellt werden. Die Entwässerung hat in die Güllegrube zu erfolgen.

Ergänzungen/Hinweise **Sömmerung**:

- Falls Kälberglus max. 2 Monate genutzt werden und ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist, gelten die Anforderungen an übrige Laufhöfe. Nachts kann der Zugang zur Weide abgesperrt werden.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Kleine Risse, welche ohne grossen Aufwand saniert werden können
- Kleinere Schäden an Randbordüre
- Kälberglu auf unbefestigtem Boden ohne Entwässerung in Güllegrube

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Laufhof nicht befestigt und nicht dicht
- Entwässerung erfolgt nicht in die Güllegrube
- Keine Randbordüre/Gefälle vorhanden (bei Regen kann verunreinigtes Wasser abfliessen)
- Grössere bauliche Massnahmen nötig
- Entwässerung erfolgt in Schächte bei welchen nicht klar ist wohin die Ableitung führt

Anforderungen **übrige** (nicht permanent zugängliche) Laufhöfe/Auslaufflächen:

- Kein Morast und keine Kotansammlung;
- Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter;
- Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.

Ergänzungen/Hinweise:

- Standort liegt nicht in der Grundwasserschutzzone S;
- die Exkrememente sind täglich zu entfernen;
- der Abstand zu Gewässern und Einlaufschächten ist eingehalten.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Wartung des Laufhofes (Kleinflächiger Morast, Beseitigung der Exkrememente, Befestigung mit Holzsplitter etc.)

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Grössere bauliche Massnahmen nötig
- Entwässerung erfolgt in Gewässer/Einlaufschacht
- Grossflächiger Morast (Pfützen etc.)

2.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof (ohne Waschplatz für Spritzgeräte)

Anforderungen:

- Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger, Co-Substrate, Kompost etc.), Gülleentnahmeplatz: Keine Entwässerung in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitung und Sickerschacht möglich;
- Bestehende Umschlag- und Gülleentnahmeplätze sind ohne Mängel, wenn sie durchlässig sind und/oder über die Schulter entwässern;
- Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

Ergänzungen/Hinweise:

- Es muss klar sein, wohin die Schächte auf dem Hofareal entwässern. (Selbstdeklaration Bewirtschafter).

Gülleentnahmeplatz:

- Bei der Gülleentnahme muss die im Rohr verbliebene Gülle in einen dichten Sammelschacht aufgefangen oder zurück in den Güllebehälter abgeleitet werden können.

Maschinenwaschplatz:

- Platz ist befestigt und dicht (Beton/Asphaltbelag);
- Entwässert der Waschplatz in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation ist ein Ölabscheider erforderlich.

Achtung: Kein PSM in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation!

Beispiele Umschlag- und Gülleentnahmeplatz:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Kleine baulichen Massnahmen (z.B. Randabschluss)

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Grössere bauliche Massnahmen (z.B. betonieren oder asphaltieren des Platzes) nötig
- Entwässerung erfolgt in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitung oder Sickerschacht

Beispiele **Maschinenwaschplatz (ohne PSM):**

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Kleine Risse, welche ohne grossen Aufwand saniert werden können
- Kleine baulichen Massnahmen (z.B. Randabschluss)

Mangel B:

- Grössere bauliche Massnahmen nötig
- Undichter Waschplatz oder Entwässerung erfolgt nicht in die Güllegrube oder die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation
- Kein Ölabscheider bei Entwässerung in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation

2.2 PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

2.2.1 Lagerung PSM

Anforderungen:

- Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.;
- Auffangwanne/Raum kann mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes fassen;
- Kein Bodenablauf, keine Abflussmöglichkeit;
- Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- Überdacht;
- Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern;
- Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank);
- Lagerraum oder –schrank ist abschliessbar.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Auffangwanne ungeeignet, zu klein, fehlt oder defekt
- Kein absorbierendes Material vorhanden
- Lager nicht abgeschlossen
- Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern
- Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder Schrank)
- Kleine bauliche Massnahmen nötig (z.B. Boden betonieren, Risse ausbessern etc.)
- Bodenablauf, Abflussmöglichkeit

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Grössere bauliche Massnahmen nötig (Neubau Lagerraum etc.)
- PSM versickert

2.2.2 Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte

Anforderungen:

- Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.

Ergänzungen/Hinweise:

- Gilt für alle Geräte, die äusserlich mit PSM verschmutzt sind, also auch für Gun und Kanonen.

Beispiele:

Nicht erfüllt



Mangel A:

- Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt

2.2.3 Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte

Anforderungen:

- Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschkplatz);
- Stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. und weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf;
- Das Reinigungswasser (Platzentwässerung) wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialsystem eingeleitet;
- Falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar.

Ergänzungen/Hinweise:

- Umstellschieber ARA/Güllegrube sind nicht gestattet;
- Sofern der Platz in eine Behandlungsanlage (Verdunstung, Aktivkohle etc.) entwässert, ist die Überdachung zwingend.

Achtung: Kein PSM in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation!

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Der Waschkplatz hat kleinere Risse

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Fehlender Platz oder kein Zugang zu Gemeinschaftsanlage
- Grössere bauliche Massnahmen nötig (z.B. Boden betonieren, Gefälle Anpassen etc.)
- Die Güllegrube, in welche das Waschwasser eingeleitet wird, ist sichtbar undicht
- Entwässerung des Waschkplatzes in Sauberwasserleitung oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisation
- Waschwasser versickert

2.2.4 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, AdBlue, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)

Anforderungen:

- Die Lagerung hat in geeigneten Auffangwannen zu erfolgen, welche mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes zurückhalten können. Alternativ ist der Lagerraum abflusslos und mit dichtem Boden und Schwelle oder einer gleichwertigen Sicherheit (z.B. geneigte Einfahrtsrampe, Rinne, Gefälle) ausgestattet;
- Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.

Ergänzungen/Hinweise:

- Die Anforderungen gelten für sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- In der Schweiz gibt es keine zertifizierten Auffangwannen. Wichtig ist, dass die Wannen richtig dimensioniert und dicht sind.

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Kein oder zu kleines Auffangvolumen vorhanden
- Auffangwanne/Boden hat Risse, Löcher, ist rostig, undicht etc.
- Absorbierendes Material fehlt
- Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne oder aus dem Lagerraum

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Grobe sichtbare Verschmutzungen durch unsachgemässe Lagerung

2.2.5 Betankungsplatz

Anforderungen:

- Platz ist dicht (Beton-/Asphaltbelag) und hat keine Löcher, Risse etc.;
- Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

Ergänzungen/Hinweise:

- Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge der Betankungsanlage (Schlauchlänge plus 1 Meter);
- Ein konformer Platz ist notwendig, sobald eine Betankungseinrichtung vorhanden ist;
- Die Betankungseinrichtung ist gegen das Abhebern gesichert;
- Bei Anschluss an die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation ist ein Ölabscheider erforderlich;
- Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind melde- bzw. bewilligungspflichtig (siehe Informationen KVV: Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten).

Beispiele:

Nicht erfüllt



Mangel A:

- Der Betankungsplatz hat Risse, Löcher etc. (Sanierungsmassnahmen erforderlich)
- Kein konformer oder zu kleiner Betankungsplatz vorhanden (Schlauch wird gekürzt oder Betankungseinrichtung lokal verschoben)
- Betankungsanlage hat Mängel (Abheberventil nicht vorhanden, Zapfpistole leckt, etc.)

Mangel B (Behebung erfordert i.d.R. eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung):

- Kein konformer oder zu kleiner Betankungsplatz vorhanden (bauliche Anpassung nötig, z.B. Platz betonieren, Entwässerung anpassen, Betankungseinrichtung umplatzieren)
- Nicht überdachter Platz/Bereich entwässert nicht in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation
- Kein Ölabscheider vorhanden bei Entwässerung in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation
- Grobe sichtbare Verschmutzungen durch unsachgemässe Betankung

2.3 Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

2.3.1 Weide

Anforderungen:

- Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden;
- Morastige Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt;
- Fress-/Tränkebereiche befestigt oder kein Morast sichtbar;
- Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.

Ergänzungen/Hinweise:

- Kleinere morastige Stellen (z.B. Weidezugang) können toleriert werden.
- Für mobile Melkstände gilt ebenfalls, dass keine grossflächigen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen sowie keine übermässige Anhäufung von Exkrementen auftreten dürfen. Es gilt der Grundsatz: Nährstoffeinträge in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Erosion sind zu vermeiden. Die Reinigungsabwässer sind aufzufangen und der Gülle beizumischen.

Anforderungen **Alpschweine**:

- Weidefläche weist einen Mindestabstand von 10m zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern auf;
- Fress- und Tränkebereiche sind dicht und entwässern in die Güllegrube. Bei Beständen <12 Alpschweinen je Standort sind Fress- und Tränkebereiche mindestens befestigt;
- Bei ≥ 12 Alpschweine pro Standort Weide ohne grossflächige morastige oder vegetationsfreie Bereiche

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden
- Keine Auszäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen
- Morast bei Fress- und Tränkebereiche
- Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer)
- Bei <12 Alpschweine pro Standort:
 - o Fress- oder Tränkebereich unbefestigt
 - o Abstand zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern nicht eingehalten

Mangel B:

- Gewässerverschmutzung findet statt
- Bei ≥ 12 Alpschweine pro Standort:
 - o Weide grossflächig morastig oder vegetationsfrei
 - o Fress- oder Tränkebereich durchlässig und/oder nicht in Güllegrube entwässert
 - o Abstand zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern nicht eingehalten

2.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern und/oder Sauberwasserleitungen oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisationen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Anforderungen:

- Schächte sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).

Ergänzungen/Hinweise:

- Sofern der Einlauf-/Entwässerungsschacht im Feld unbedingt benötigt wird und nicht verschlossen werden kann, muss der Landwirt die Felder mit der nötigen Vorsicht bewirtschaften (Schächte temporär abdecken, Pufferstreifen etc.) oder mit dem Leitungseigentümer nach einer Lösung suchen. Bewirtschafter hinsichtlich Gefahren sensibilisieren!

Beispiele:

Erfüllt



Nicht erfüllt



Mangel A:

- Kontrollschacht mit durchlässigem oder defektem Deckel
- Schacht ohne Deckel

Mangel B:

- Gewässerverschmutzung findet statt

3 Anhang

3.1 Links zu Merkblätter und Grundlagen

Kontrollpunkt:	Merkblätter:
Güllelager	– Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 29 bis 33
Mistlager	– Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 35 bis 36
Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld und Mistkompostierung	– Umgang mit Hofdünger, Kompost und das Lagern / Zwischenlagern von Mist – Vollzugshilfe für die Beurteilung von Feldrandmieten bei der Mistkompostierung
Siloanlagen und Lagerung	– Erstellung von Siloanlagen und Lagerung von Silagen
Laufhof / Auslaufläche	– Richtlinien für die Erstellung und Benützung von Laufhöfen
Umschlag-, Wasch- und Gülleentnahmeplatz	– Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze
Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte	– Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 31
Lagerung Pflanzenschutzmittel	– Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze – Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft – G1 Gebinde (KVU) – Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe (VSA)
Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte	– Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft
Betankungsplatz	– Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze – D1 Dieselölbetankungsanlage (KVU)
Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen	– Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze – G1 Gebinde (KVU) – Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe (VSA)
Weide	– Freilandhaltung von Nutztieren
Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche	– Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Kt. Aargau)

**Weitere Informationen/
Merkblätter:**

- AWA – [Merkblätter Landwirtschaft](#)
- KVU – [Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten](#)
- AGRIDEA – [Gute pflanzenschutzrechtliche Praktiken](#)
- BAFU/BLW – [Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft \(BAUFU/BLW\)](#)

3.2 Kontakt

Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3013 Bern

Amt für Wasser und Abfall
Fachbereich Grundstücksentwässerung

+41 31 633 38 11

info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

3.3 Dokument-Protokoll

3.3.1 Änderungen

Version	Datum	Stelle	Änderung
1.0.1	18.02.2022	AWA-GE	1.3.1 Anpassung Fristen für Nachkontrollen, Ergänzung «Fotobeweis» 1.5 Ergänzung Ablaufschema 2.1.4 Anpassung an KVV Liste 2.1.5 Ergänzung zu Robustrassen 2.1.6 Anpassung Mangel A Umschlagplätze, Waschplätze 2.1.6 Anpassung Anforderung an KVV Liste 2.2.1 Bodenablauf Mangel A 2.2.3 Anpassung an KVV Liste 2.2.5 Ergänzung Mangel A
1.0.2	29.03.2023	AWA-GE	2.1.2 Präzisierung bez. Mistlagerung Sömmerung 2.1.5 Präzisierung Kälberglus Sömmerung 2.2.4 Präzisierung wassergefährdenden Flüssigkeiten und Mangel A 2.3.1 Ergänzung Sömmerung entfernt (Tränkestellen) 2.3.1 Ergänzung Alpschweine
1.0.3	26.03.2025	AWA-GE	2.2.4 Ergänzung AdBlue, Präzisierung Anforderungen 2.2.5 Hinweis Melde- bzw. Bewilligungspflicht, Präzisierung Betankung verschieben
1.0.4	23.02.2026	AWA-GE	1.4.1 Ergänzung Hinweis Bewilligungspflicht 1.4.2 Anpassung gem. Ablaufschema 1.5 Anpassung gem. Ablaufschema 1.6 Neue Version Ablaufschema 2.1. – 2.2.5 Hinweis bez. Bewilligungspflicht (Mangel B)

3.3.2 Versionen

Version	Datum	Stelle	Bemerkung
1.0	16.09.2021	AWA-GE	
1.0.1	13.04.2022	AWA-GE	
1.0.2	29.03.2023	AWA-GE	
1.0.3	26.03.2025	AWA-GE	
1.0.4	23.02.2026	AWA-GE	